Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll
19. April 2016

Nr. 2016-230 R-150-12 Parlamentarische Empfehlung Vinzenz Arnold, Schattdorf, zu Benachteiligung der Gemeinden im öffentlichen Beschaffungswesen; Antwort des Regierungsrats

1. Ausgangslage

Gestützt auf Artikel 123 der Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121) haben Landrat Vinzenz Arnold, Schattdorf, als Erstunterzeichnender und die Landräte Ruedi Cathry, Schattdorf, und Ruedi Zgraggen, Attinghausen, am 16. März 2016 eine Parlamentarische Empfehlung zu Benachteiligung der Gemeinden im öffentlichen Beschaffungswesen eingereicht.

Die Unterzeichner empfehlen dem Regierungsrat bei jenen Submissionsverfahren der Gemeinden, die im Amtsblatt des Kantons Uri zu veröffentlichen sind, geeignete Massnahmen zu treffen, um die bei den Gemeinden zusätzlichen Kosten möglichst zu verhindern und die Diskriminierung zu beseitigen.

2. Antwort des Regierungsrats

2.1 Kostenpflicht gilt auch für Kanton

Die Unterzeichner gehen von der Annahme aus, dass der Kanton als Eigentümer des Amtsblatts bei der Publikation von Submissionsverfahren keine Kosten zu tragen hat. Diese Annahme entspricht nicht den Tatsachen.

Auch der Kanton hat, gleich wie die Gemeinden, Entschädigungen für Publikationen im Amtsblatt zu entrichten. Diese bestehen aus Kosten für Druck, Setzung, Versand usw. und werden laut Vertrag mit Gisler Druck den Verursachern weiter verrechnet. Von einer Ungleichbehandlung oder gar Diskriminierung der Gemeinden kann daher nicht die Rede sein.

2.2 Revision der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen

Im Moment läuft beim Bund und den Kantonen die Harmonisierung des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB; SR 172.056.1) und der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB). Es ist beabsichtigt, dass die Kantone frühestens ab Mitte 2018 das Beitrittsverfahren zur revidierten IVöB durchführen. Nach Inkrafttreten der revidierten IVöB löst

die Internetplattform simap das Amtsblatt als offizielles Publikationsorgan ab. Zu diesem Zeitpunkt entfallen auch die Kosten für Kanton und Gemeinden für die Publikation im Amtsblatt des Kantons Uri.

3. Empfehlung des Regierungsrats

Gestützt auf die vorangegangenen Ausführungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, die Parlamentarische Empfehlung nicht zu überweisen.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Text der Parlamentarischen Empfehlung); Mitglieder des Regierungsrats; Paritätische Kommission im öffentlichen Beschaffungswesen, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf; Rathauspresse; Standeskanzlei; Direktionssekretariat Baudirektion und Baudirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor